

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. September 2016

**Prüfungsordnung
für den
konsekutiven Masterstudiengang
„Geodäsie und Geoinformation“
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich	4
Abschnitt 2 Akademischer Grad	4
§ 2 Akademischer Grad	4
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Studienaufbau und Modulprüfungen (An-/Abmeldung).....	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Studienbeginn.....	4
§ 5 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	5
Abschnitt 4 Wiederholung von Prüfungen und Bestehen der Masterprüfung	5
§ 6 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 7 Bestehen der Masterprüfung	6
Abschnitt 5 Inkrafttreten	7
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	7
Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“	8

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Prüfungsordnung für den konsekutivem Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 31. August 2012 (Amtl. Bek. – korrigierte Fassung – der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 76 vom 4. Oktober 2012), im Folgenden MPO-GuG-2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß MPO-GuG-2012 können bis zum 30. September 2016 abgelegt werden. ³Ab dem 1. Oktober 2016 gilt für alle Studierenden, die im konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ an der Universität Bonn eingeschrieben sind, diese Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

Abschnitt 2
Akademischer Grad

§ 2
Akademischer Grad

Der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 60 der gemäß § 4 Abs. 1 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit in diesem Studiengang an der Universität Bonn erworben wurden.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen, Studienaufbau und Modulprüfungen (An-/Abmeldung)

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ richtet sich an Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Geodäsie und Geoinformation oder in einem verwandten Fach nachweisen.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4
Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (Aufbaumodule) im Umfang von 30 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches (Block- und Wahlpflichtmodule) im Umfang von 36 LP und Module des fachgebundenen Projektes (Projektmodule) im Umfang von 24 LP. ²Die Masterarbeit hat einen

Umfang von 30 LP. ³Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Studierende, die gemäß § 12 Abs. 3 der POO von einer Modulprüfung abgemeldet sind, müssen sich zu der Modulprüfung erneut elektronisch beim Prüfungsausschuss anmelden. ²Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten.

(2) ¹Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Pflichtanmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin. ²Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei Wiederholungsprüfungen nicht möglich.

(3) ¹Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle eines Rücktritts gemäß § 24 Abs. 2 der POO automatisch als Pflichtanmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin. ²Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei diesem Prüfungstermin nicht möglich.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 der POO.

Abschnitt 4

Wiederholung von Prüfungen und Bestehen der Masterprüfung

§ 6

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf wiederholt werden, solange eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 3 besteht. ²Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 23 Abs. 7 der POO geregelt.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Folgende Wiederholungsmöglichkeiten für die im Modulplan (Anlage) aufgeführten Module sind zulässig:

- a. jede Prüfungsleistung in einem Aufbaumodul kann zweimal wiederholt werden;
- b. jede Prüfungsleistung in einem Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul kann einmal wiederholt werden.

²Sofern anbietende Lehreinheiten Block oder Wahlpflichtmodule in diesen Studiengang exportieren, können sie in Dienstleistungsvereinbarungen abweichende Regelungen zu den Wiederholungsmöglichkeiten festsetzen; diese werden gemäß § 8 Abs. 12 der POO bekanntgegeben.

(4) ¹Ist eine Prüfungsleistung in einem Aufbaumodul mit „nicht ausreichend“ bewertet und besteht keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 3 lit. a., so sind das Aufbaumodul und die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(5) ¹Ist eine Prüfungsleistung in einem Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul mit „nicht ausreichend“ bewertet und besteht keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 3 lit. b., so ist das Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul endgültig nicht bestanden. ²Ist ein Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein entsprechendes anderes bisher nicht

gewähltes Modul kompensierend zu wählen. ³Eine solche Kompensation ist fünfmal möglich. ⁴Wurden alle Kompensationen erfolglos ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(6) Eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) ¹In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. ²Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des gesamten Moduls abgelegt werden.

§ 7

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und damit 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Aufbaumodul gemäß § 6 Abs. 4 endgültig nicht bestanden ist, oder
- ein Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 endgültig nicht bestanden ist und die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 und 3 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit gemäß § 23 Abs. 7 der POO mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

Abschnitt 5
Inkrafttreten

§ 8
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 6. Juli 2016 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. August 2016.

Bonn, den 5. September 2016

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, P = Praktikum, E = Exkursion
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 der POO als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsarten im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
A. Pflichtbereich (Aufbaumodule)								30
M21	Globales Monitoring	V, Ü, E*	keine	1 Semester 1. FS	Modellbildung der geodätischen Bezugssysteme und Bezugsrahmen; Erdsystemforschung; globale weltraumgeodätische Beobachtungsverfahren; Ingenieurmathematik; adaptive funktionale und stochastische Modellierung von Geodaten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	9
M22	Geodätische Optimierung und Multisensorsysteme	V, prÜ*	keine	1 Semester 1. FS	Optimierte deterministische und stochastische Modellierung; numerische Methoden; robuste Schätzverfahren; Signalverarbeitung und stochastische Prozesse; Modellierung von dynamischen Modellen; Filterungs- und Glättungsalgorithmen und Berücksichtigung von statistischen Prüfverfahren; Analyse und Modellierung des Bewegungsverhaltens; Multisensorsystem.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	9
M23	Photogrammetrie und GIS	V, Ü	keine	1 Semester 1. FS	Fortgeschrittene Verfahren und Methoden der Photogrammetrie und Fernerkundung; Mustererkennung; GIS-Technologie; 3D-Geometriestandards für GIS; XML; UML; GML.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M24	Stadt- erneuerung und Stadtumbau	V, Ü	keine	1 Semester 1. FS	Modelle und Prinzipien für eine nachhaltige Stadtentwicklung; Strategien und Rechtsinstru- mente der Stadterneuerung und des Stadt- umbaus; Betriebswirtschaftliche Grundlagen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
B. Fachgebundener Wahlpflichtbereich (Block- und Wahlpflichtmodule)								36
M25-APMG	Blockmodul Astronomische, Physikalische und Mathema- tische Geodäsie	V, prü*, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Astronomischen, Physikalischen und Mathematischen Geodäsie.	keine	Mündliche Prüfung	3
M25-GEOD	Blockmodul Geodäsie	V, prü*, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geodäsie.	keine	Präsentation	3
M25-GINF	Blockmodul Geoinformation	V, prü*, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geoinformation.	keine	Präsentation	3
M25-PH	Blockmodul Photo- grammetrie	V, prü*, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Photogrammetrie.	keine	Präsentation	3
M25-STBO	Blockmodul Städtebau und Bodenordnung	V, prü*, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich des Städtebaus und der Bodenordnung.	keine	Präsentation	3
M25-TG	Blockmodul Theoretische Geodäsie	V, prü*, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Theoretischen Geodäsie.	keine	Mündliche Prüfung	3
M26-APMG	Wahlpflicht- modul Astro- nomische, Physikalische und Mathema- tische Geodäsie	V, prü*, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Astronomischen, Physikalischen und Mathematischen Geodäsie.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M26-GEOD	Wahlpflichtmodul Geodäsie	V, prÜ*, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geodäsie.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Präsentation und Bericht (Gewichtung: 1:1)	6
M26-GINF	Wahlpflichtmodul Geoinformation	V, prÜ*, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geoinformation.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Präsentation und Bericht (Gewichtung: 1:1)	6
M26-PH	Wahlpflichtmodul Photo- grammetrie	V, prÜ*, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Photogrammetrie.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	6
M26-STBO	Wahlpflichtmodul Städte- bau und Boden- ordnung	V, prÜ*, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich des Städtebaus und der Bodenordnung.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	6
M26-TG	Wahlpflichtmodul Theo- retische Geodäsie	V, prÜ*, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Theoretischen Geodäsie.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Semester- begleitende Aufgabe	6
M27-I	Wahlpflichtmodul M27-I	V, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Spezielle forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geodäsie und Geoinformation.	keine	Mündliche Prüfung	3
M27-II	Wahlpflichtmodul M27-II	V, Ü, S	keine	1 Semester 2. oder 3. FS	Spezielle berufsqualifizierende Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geodäsie und Geoinformation.	keine	Mündliche Prüfung	3

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 12 der POO bekannt.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
C. Pflichtbereich: Fachgebundenes Projekt (Projektmodule)								24
M28-I	Projekt (Teil I)	prÜ*, Ü, S, P*	mindestens 12 LP aus den Aufbau- modulen	1 Semester 2. FS	Analyse, Konkretisierung und Bearbeitung von speziellen fachübergreifenden forschungsnahen Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geodäsie und Geoinformation.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Projektarbeit	12
M28-II	Projekt (Teil II)	prÜ*, Ü, S, P*	Modul M28-I	1 Semester 3. FS	Vertiefung der Analyse, Konkretisierung und Bearbeitung von speziellen fachübergreifenden forschungsnahen Thematiken und Fragestellungen im Bereich der Geodäsie und Geoinformation.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Projektarbeit und Bericht (Gewichtung: 1:1)	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
D. Masterarbeit								30
M29	Masterarbeit		alle Aufbau- module sowie mindestens 60 LP	1 Semester 4. FS	Analyse und Konkretisierung von Aufgabenstellungen; Lösung einer komplexen Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit von mindestens vier und höchstens sechs Monaten; Darstellung des Ergebnisses in einer den Anforderungen entsprechenden Form.	keine	Masterarbeit	30